

PREISBLATT FÜR DIE VERSORGUNG MIT ERDGAS

Auf Wunsch beraten wir Sie gerne über weitere Angebotsvarianten:

Frau Monika Müller Telefon: 0 68 42 / 92 02 – 1 24

Herr Arnold Ziehl Telefon: 0 68 42 / 92 02 – 1 23

Allgemeine Preise (gültig ab 01. Oktober 2008)

Vertragsbezeichnung		Arbeitspreis in Cent/kWh	
		netto*	brutto**
Grundversorgung¹	bis 4.000 kWh / Jahr	10,05	11,96
	ab 4.001 kWh / Jahr	6,90	8,21
keine Vertragslaufzeit			

* einschl. der gesetzlichen Erdgassteuer von 0,55 Cent/kWh

** einschl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Der Bruttopreis ist gerundet.

Zu den oben genannten Preisen wird folgender Grundpreis berechnet:

Energieverbrauch	Grundpreis €/Monat	
	netto	brutto
kleiner 4.000 kWh	2,58	3,07
von 4.001 - 10.000 kWh	13,00	15,47
von 10.001 - 17.000 kWh	13,20	15,71
von 17.001 - 24.000 kWh	13,60	16,18
von 24.001 - 30.000 kWh	14,20	16,90
von 30.001 - 45.000 kWh	15,90	18,92
von 45.001 - 70.000 kWh	17,90	21,30
von 70.001 - 100.000 kWh	22,00	26,18
größer 100.000 kWh	bitte Angebot anfordern	

In den genannten Grundpreisen ist das Entgelt für die Messung bis zu der Zählergröße G 6 enthalten. Für größere Zähler erhöht sich der Grundpreis entsprechend. Die Preise der Grundversorgung gelten auch für die Versorgung von Nicht-Haushaltskunden im Netzgebiet der Stadtwerke Bliestal GmbH, sofern keine Sondervereinbarung abgeschlossen wurde.

Konzessionsabgabe: ¹In den vorstehenden Nettopreisen ist eine Konzessionsabgabe in Höhe von 0,51 Cent je Kilowattstunde bei Kleinstverbrauch und 0,22 Cent/kWh für sonstige Tarifierungen (Grundversorgungstarif) enthalten.

Bei der vorgenannten Konzessionsabgabe handelt es sich um die jeweils zulässigen Höchstbeiträge nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), die an die Stadt Blieskastel und an die Gemeinde Gersheim abgeführt werden.

Die verbrauchte Erdgasmenge in Kubikmetern (cbm) wird mit dem durchschnittlichen Verbrennungswert gemäß G 685 vom April 1993 in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet (1 cbm: zurzeit ca. 10 – 11 kWh).

Hinweis zum Energiesteuergesetz

In Erfüllung des § 107 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes sind wir gehalten, auf folgendes hinzuweisen: Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.